

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Nideggen vom 20.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW Seite 666 ff/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712) in der z. Z. gültigen Fassung sowie des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 29.03.1995 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 28.03.2007 hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren. Hierin enthalten sind die Gebühren für die Benutzung der vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) zur Verfügung gestellten Müllverbrennungsanlage sowie für die Anlage des Entsorgungs- und Logistik-Centrums (ELC).
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss erfolgt; sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.  
Im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. e ist gebührenpflichtig der Eigentümer, Mieter oder sonstige Wohnungsinhaber der die sperrigen Abfälle anliefert oder zur Abholung anmeldet.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung gemäß § 16 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Anzahl der Abfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit. Sie beträgt pro Jahr bei zweiwöchiger (und bei 60-Liter-Restmülltonnen zusätzlich vierwöchiger) Abfuhr je Liter für Restmüll 0,11 € und für Bioabfall 0,01 €.

(2) Die Gebühren betragen

**a) je Restmüllbehälter mit einem Nutzungsinhalt von**

60 Liter	bei 4-wchtl. Leerung ⇨	85,00 € jährl.
60 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	170,00 € jährl.
80 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	226,00 € jährl.
120 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	340,00 € jährl.
240 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	680,00 € jährl.

**b) je Bioabfallbehälter mit einem Nutzungsinhalt von**

120 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	39,00 € jährl.
240 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	79,00 € jährl.

**c) je Abfallsack**

70-Liter-Sack	für Restmüll	je 5,00 €
120-Liter-Sack	für Biomüll	je 6,00 €

**d) für den *Umtausch wegen Änderung des Behältervolumens und* die nur vorübergehende **Abmeldung** von Abfallbehältern** 16,00 €

**e) Sondergebühr für sperrige Abfälle**

**Bringsystem** (Abfälle müssen selbst zum Bauhof in Nideggen-Berg gebracht werden):

Abfälle im Umfang bis zu einer PKW-Kofferraumladung	5,00 €
Abfälle im Umfang bis zu einer PKW-Kombiladung	8,00 €

**Holsystem** (Abfälle werden am Grundstück abgeholt):

Mengen bis 2 cbm	20,00 €
für alle weiteren Mengen bis 2 cbm jeweils	20,00 €

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a, b und d zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Buchst. c ist bei Abholung der Abfallsäcke bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Buchst. e ist im Falle des Bringsystems bei Anlieferung der Abfälle bar zu entrichten. Beim Holsystem ist die entsprechende Gebühr im Voraus zu überweisen.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 28.03.1995 in der Fassung der XI. Änderungssatzung vom 11.03.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 20.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 20.12.2013

Die Bürgermeisterin

( G ö c k e m e y e r )

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung**

Ich bestätige hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem vom Rat am 19.12.2013 beschlossenen Satzungstext entspricht.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die Bürgermeisterin

( G ö c k e m e y e r )